

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Ausgabedatum 2. Juni 2010
ersetzt alle vorangegangenen Editionen

Handelsname Syngenta

DASUL

Design Code:

A9267A

AGI Code:

0106274

MSDS: Version/Datum

Gemäss Verordnung EG n° 1907/2006,, überarbeitet: 30.12.2009,
überarbeitungsnr. 003

Lieferant

Syngenta Agro AG

CH-8157 Dielsdorf

Schweiz

Telefon +41 44 855 88 11

Telefax +41 44 855 87 13

Produktinformation

Telefon (Bürozeiten) +41 44 855 88 11

Notfall**145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für

Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128

(SGS, deutsch) für andere Störfälle

Hersteller

ISK Biosciences Europe S.A.

Avenue Louise 480. Bte 12

B – 1050 Brussel

**Zusätzliche
Klassierungsvor-
schriften in der
Schweiz**

SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 und Anhang II

NICOSULFURON 4%SC

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:

Produktname : NICOSULFURON 4%SC
Synonyme : Keine

CAS-Nr. : N.A.
EG-Index-Nr. : N.A.
EINECS-Nr. : N.A.
RTECS-Nr. : N.A.

NFPA-Code : N.B.
Molekulargewicht : N.A.
Bruttoformel : N.A.

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

- Herbizid

1.3 Bezeichnung des Unternehmens:

ISK Biosciences Europe S.A.
Avenue Louise 480, Bte 12
B-1050 Brussels
Tel: +32 2 627 86 11
Fax: +32 2 627 86 00

1.4 Notrufnummer:

+32 14 58 45 45 (24/24 Std)
Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel, Belgien

2. Mögliche Gefahren

- Reizt die Haut
- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Bestandteile	CAS-Nr. EINECS/ELINCS-Nr.	Konz. (w/w)	Gefahren (R-Sätze)	Gefahren -symbol
Nicosulfuron	111991-09-4 -	4.5	50/53 (1)	N
Maisöl	8001-30-7 232-281-2	>50	- (2)	-

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(3) PBT-Stoff

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Nach Einatmen:

- Betroffenen an die frische Luft bringen
- Bei Atemschwierigkeiten: medizinischen Dienst/Arzt konsultieren

4.2 Hautkontakt:

- Sofort mit viel Wasser spülen
- Verwendung von Seife ist erlaubt
- Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren

4.3 Augenkontakt:

- Sofort mit viel Wasser spülen
- Keine Neutralisationsmittel verwenden
- Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren

Hergestellt von : Brandweerinformatiecentrum voor Gevaarlijke Stoffen vzw (BIG)
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel
☎ +32 14 58 45 47 http://www.big.be E-Mail-Adresse: info@big.be

1/8

Datum der Erstellung : 20-03-2001 Überarbeitung : 03-12-2009
Bezug-Nummer : BIG\24037DE Überarbeitungsnummer : 003
Überarbeitungsgrund : Reach

NICOSULFURON 4%SC

4.4 Nach Verschlucken:

- Mund mit Wasser spülen
- Kein Erbrechen herbeiführen
- Bei Unwohlsein: medizinischen Dienst/Arzt konsultieren

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel
- Mehrbereichsschaum
- Alkoholbeständiger Schaum
- BC-Pulver
- Kohlendioxid

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl kein wirksames Löschmittel

5.3 Besondere Gefährdungen:

- Schwer brennbar
- Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid)

5.4 Massnahmen:

- Tanks/Gefäße kühlen/in Sicherheit bringen
- Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen
- Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen
- Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen

5.5 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

- Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät
- Schutzkleidung

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen:

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

- Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden
- Eindringen in Kanalisationen verhindern
- Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen
- Leck dichten, Zufuhr schließen
- Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen
- Siehe Punkt 13

6.3 Reinigungsverfahren:

- Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: Sand/Erde
- Verschüttetes in verschließbaren Behältern sammeln
- Verschüttetes/Reste sorgfältig sammeln
- Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen
- Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

- Übliche Hygiene befolgen
- Abfälle nicht in den Ausguß schütten
- Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- Verschmutzte Kleidung reinigen

7.2 Lagerung:

- Behälter gut geschlossen halten
- Auffangschalen vorsehen
- Nur in Originalbehälter aufbewahren
- Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- Fernhalten von: Wärmequellen

NICOSULFURON 4%SC

Lagerungstemperatur	: N.B.	°C
Mengenbegrenzung	: N.B.	kg
Lagerfähigkeit	: N.B.	Tage
Verpackungsmaterial	:	
- geeignet	: keine Daten vorhanden	
- ungeeignet	: keine Daten vorhanden	

7.3 Bestimmte Verwendung(en):

- Hinweise des Herstellers beachten für diese Verwendungszwecke

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz:

Maisöl

TLV-TWA	:	mg/m ³	ppm
TLV-STEL	:	mg/m ³	ppm
WEL-LTEL	:	mg/m ³	ppm
WEL-STEL	:	mg/m ³	ppm
TRGS 900	:	mg/m ³	ppm
MAK	:	mg/m ³	ppm
GWBNI-TGG 8 Stdn	:	mg/m ³	
GWKNI-TGG 15 Min.	:	mg/m ³	
VME-8 Stdn	:	mg/m ³	ppm
VLE-15 Min.	:	mg/m ³	ppm
GWBB-8 Stdn	: 10 (olienevel)	mg/m ³	ppm
GWK-15 Min.	: -	mg/m ³	ppm
Momentanwert	:	mg/m ³	ppm
EG	:	mg/m ³	ppm
EG-STEL	:	mg/m ³	ppm

8.1.2 Verfahren zur Probenahme:

- Vegetable oil mist (see dust, total and respirable)

OSHA CSI

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

- Unter örtlicher Absaugung oder mit Lüftung arbeiten

Persönliche Schutzausrüstungen:

a) Atemschutz:

- Bei unzureichender Belüftung: Atemschutzgerät anlegen

b) Handschutz:

- Handschuhe
Materialauswahl: Kautschuk
PVC
Plast

- Durchbruchzeit: N.B.

c) Augenschutz:

- Gesichtsschutz

d) Körperschutz:

- Schutzkleidung
Materialauswahl: Kautschuk
PVC
Plast

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition: siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

NICOSULFURON 4%SC

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

Aussehen (bei 20°C)	: Viskos Flüssig
Geruch	: N.B.
Farbe	: Beige bis Weiß

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH-Wert (bei 1%)	: 4.42	
Siedepunkt/Siedebereich	: 120	°C
Flammpunkt/Entzündlichkeit	: > 200	°C
Explosionsgrenzen (Explosionsgefahr)	: N.B.	Vol%
Brandbefördernde Eigenschaften	: N.B.	
Dampfdruck (bei 20°C)	: N.B.	hPa
Dampfdruck (bei 50°C)	: N.B.	hPa
Relative Dichte (bei 20°C)	: 0.96	
Wasserlöslichkeit	: Mit Wasser mischbar	
Löslich in	: N.B.	
Relative Dampfdichte	: N.B.	
Viskosität (bei 20°C)	: 0.17/0.19	Pa.s
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: 0.61	
Verdampfungsgeschwindigkeit		
i.V.z. Butylacetat	: N.B.	
i.V.z. Ether	: N.B.	

9.3 Sonstige Angaben:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: N.B.	°C
Selbstentzündungstemperatur	: 410	°C
Sättigungskonzentration	: N.B.	g/m ³
Spezifische Leitfähigkeit	: N.B.	pS/m

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

- Keine Daten vorhanden

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

- Fernhalten von: Wärmequellen

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid)

11. Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität:

Nicosulfuron 4%SC

LD50 Oral Ratte	: > 5000	mg/kg
LD50 Dermal Ratte	: > 2000	mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	: N.B.	mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	: > 1.18	mg/l/4 Stdn
LC50 Inhalation Ratte	: N.B.	ppm/4 Stdn

Reizt die Haut

NICOSULFURON 4%SC

11.2 Chronische Toxizität:

Nicosulfuron 4%SC

EG-Karc. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Muta. Kat.	:	nicht aufgelistet
EG-Repr. Kat.	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (TLV)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAC)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (VME)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (GWBB)	:	nicht aufgelistet
Krebserzeugend (MAK)	:	nicht aufgelistet
Keimzellmutagen (MAK)	:	nicht aufgelistet
Schwangerschaft (MAK)	:	nicht aufgelistet
IARC-Klassifizierung	:	nicht aufgelistet

11.3 Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Augen und Haut

11.4 Akute Effekte/Symptome:

- NACH HAUTKONTAKT
- Prickeln/Reizung der Haut

11.5 Chronische Effekte:

- NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT:
- Hautausschlag/Entzündung

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Ökotoxizität:

Nicosulfuron 4%SC:

- LC50 (96 Stdn) : 55.6/100 mg/l (SALMO GAIRDNERI/ ONCORHYNCHUS MYKISS)
- EC50 (48 Stdn) : 82.3 mg/l (DAPHNIA MAGNA)
- EC50 (168 Stdn) : 0.06 mg/l (LEMNA GIBBA)

Maisöl:

- LC50 (96 Stdn) : >1000 mg/l (PISCES)

- Effekt auf die Abwasserklärung : Keine Daten vorhanden

12.2 Mobilität:

- Flüchtige organische Verbindungen (FOV): 0%
- Maximale Konz. im Trinkwasser: 0.00010 mg/l (Richtlinie 98/83/EG)
- Mit Wasser mischbar

Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Punkt 9

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

- Biodegradierung BOD₅ : N.B. % ThOD
- Wasser : - Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser
- Test: DT50 24/26 t
- Boden : T ½: N.B. Tage

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

- log P_{ow} : 0.61
- BCF : N.B.
- Wenig oder nicht bioakkumulierbar

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

- Nicht anwendbar, nach vorhandenen Angaben zuerkannt.

NICOSULFURON 4%SC

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

- **WGK** : 2 (Einstufung aufgrund der Testresultate nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4))
- **Effekt auf die Ozonschicht** : Nicht gefährlich für die Ozonschicht (1999/45/EG)
- **Treibhauseffekt** : Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Abfallvorschriften:

- Abfallcode (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 02 01 08* (Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten)
- LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 03
- Gefährlicher Abfall (91/689/EWG)
- Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften

13.2 Entsorgungshinweise:

- In brennbarem Lösemittel vermischen oder auflösen
- In einem genehmigten, mit Nachbrenner und Gaswäscher ausgestatteten Verbrennungsofen beseitigen mit energetischer Verwertung
- Darf nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden

13.3 Verpackung:

- Abfallcode Behälter (91/689/EWG, Entscheidung 2001/118/EG der Kommission, Amtsbl. L47 vom 16/2/2001): 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

13.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

- Behälter vollständig entleeren
- Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen
- Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

14. Angaben zum Transport

14.1 Einstufung des Stoffes nach UNO-Empfehlungen

UN-Nummer : 3082
KLASSE : 9
SUB RISKS : -
VERPACKUNGSGRUPPE : III

14.2 ADR (Straßenverkehr)

KLASSE : 9
VERPACKUNGSGRUPPE : III
KENNZEICHNUNGSCODE : M6
GEFAHRZETTEL AUF TANKS : 9
GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN : 9
OFFIZIELLE BENENNUNG FÜR DIE BEFÖRDERUNG :
Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Nicosulfuron)

14.3 RID (Eisenbahntransport)

KLASSE : 9
VERPACKUNGSGRUPPE : III
KENNZEICHNUNGSCODE : M6
GEFAHRZETTEL AUF TANKS : 9
GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN : 9
OFFIZIELLE BENENNUNG FÜR DIE BEFÖRDERUNG :
Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Nicosulfuron)

14.4 ADNR (Binnenschifffahrt)

KLASSE : 9
VERPACKUNGSGRUPPE : III
KENNZEICHNUNGSCODE : M6
GEFAHRZETTEL AUF TANKS : 9
GEFAHRZETTEL AUF VERSANDSTÜCKEN : 9

NICOSULFURON 4%SC

14.5	IMDG (Seeschifffahrt)	
	KLASSE	: 9
	SUB RISKS	: -
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	MFAG	: -
	EMS	: F-A, S-F
	MARINE POLLUTANT	: P
14.6	ICAO (Luftverkehr)	
	KLASSE	: 9
	SUB RISKS	: -
	VERPACKUNGSGRUPPE	: III
	VERPAKKUNGSINSTRUKTION PASSENGER AIRCRAFT	: 914/Y914
	VERPAKKUNGSINSTRUKTION CARGO AIRCRAFT	: 914
14.7	Besondere Vorsichtsmassnahmen	: Keine
14.8	Limited quantities (LQ)	:

Wenn die Stoffe und ihre Verpackungen die Bedingungen zur Beförderung nach Abschnitt 3.4 des ADR/RID/ADNR erfüllen, dann gelten **nur** die folgenden Vorschriften:

jedes Versandstück ist zu versehen mit einem Quadrat mit der folgenden Aufschrift:

- 'UN 3082'

oder, wenn verschiedene Güter mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück verpackt werden:

- die Buchstaben 'LQ'

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 EU-Gesetzgebung:

Kennzeichnung gemäß Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und 2006/8/EG



Reizend



Umweltgefährlich

R38	:	Reizt die Haut
R50/53	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
S(02)	:	(Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)
S13	:	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
S20/21	:	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
S28	:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser
S35	:	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
S36/37	:	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
S(46)	:	(Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen)
S57	:	Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden

15.2 Nationale Vorschriften:

die Niederlande:
Waterbezwaarlijkheid: 4

Deutschland:
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
- Schwangerschaft (MAK): Gruppe nicht aufgelistet

Technische Anleitung (TA) Luft: N.B.

WGK : 2 (Einstufung aufgrund der Testresultate nach
Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)
vom 27. Juli 2005 (Anhang 4))

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze beachten

16. Sonstige Angaben

Die in diesem Datensicherheitsblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissenstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttungen bestimmt. Die Informationen beziehen sich nur auf dieses bestimmte Produkt und nicht auf solche Stoffe, die in Kombination mit irgendwelchen anderen Stoffen oder Verfahren verwendet werden, wenn nicht anders im Text vermerkt ist.

N.A. = NICHT ANWENDBAR
N.B. = NICHT BESTIMMT
(*) = SELBSTEINSTUFUNG (NFPA)

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

Expositionsbegrenzung:

TLV : Threshold Limit Value - ACGIH USA
WEL : Workplace Exposure Limits - Großbritannien
TRGS 900 : Technische Regel für Gefahrstoffe 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte) - Deutschland
MAK : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Deutschland
GWBNL : Grenswaarde voor blootstelling - die Niederlande
GWKNL : Grenswaarde korte duur - die Niederlande
VME : Valeurs limites de Moyenne d'Exposition - Frankreich
VLE : Valeurs limites d'Exposition à court terme - Frankreich
GWBB : Grenswaarde beroepsmatige blootstelling - Belgien
GWK : Grenswaarde kortstondige blootstelling - Belgien
EG : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

I: inhalierbare Fraktion = **T** : Total dust/Gesamtstaub = **E** : einatembarer Aerosolanteil
R: respirable Fraktion = **A** : alveolengängiger Aerosolanteil
C: Ceiling limit

a: Aerosol	r: Rauch
d: Dampf	st: Staub
du: dust (Staub)	ve: vezel (Faser)
fa: Faser	va: vapour (Dampf)
fi: fibre (Faser)	om: oil mist (Ölnebel)
fu: fume (Rauch)	on: Ölnebel
p: poussière (Staub)	part: particles (Teilchen)

Chronische Toxizität:

K : Liste der krebserzeugenden Stoffe und Verfahren - die Niederlande

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R50/53 : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben